

DWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) vom 27. April 2026

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Versorgungssicherheit im Stromsystem in einem zunehmend volatilen Energiemarkt zu gewährleisten. Geplant ist insbesondere der Aufbau neuer steuerbarer Kraftwerkskapazitäten überwiegend in Form von H₂-ready-Gaskraftwerken sowie die schrittweise Einführung eines Kapazitätsmarktes.

Das StromVKG ist damit primär ein Instrument der Versorgungssicherheit. Gleichzeitig hat es jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Wasserstoffwirtschaft, insbesondere auf:

- die zukünftige Nachfrageentwicklung,
- Investitionsentscheidungen entlang der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette,
- die Planung von Speicher- und Transportinfrastruktur
- sowie die Ausgestaltung des Wasserstoffkernnetzes.

Aus Sicht des DWV bleibt der Referentenentwurf vom 27.04.2026 hinter den Erfordernissen eines ambitionierten Wasserstoffhochlaufs deutlich zurück. Zwar konkretisiert der Entwurf die Kraftwerksstrategie erstmals gesetzlich, zentrale strukturelle Probleme bleiben jedoch bestehen: Die Wasserstoffnutzung wird zeitlich deutlich zu weit nach hinten verschoben, Infrastrukturfragen bleiben ungelöst und Investitionssignale für Wasserstoff bleiben unzureichend.

Ohne eine gezielte Nachsteuerung verlängert das StromVKG den Erdgasbezug und damit Importabhängigkeiten, schwächt Investitionen entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette und verhindert einen wirtschaftlichen Hochlauf von Wasserstoff im Energiesektor in Deutschland.

Besonders kritisch ist die fehlende Synchronisierung zwischen Kraftwerksstandorten, Wasserstoffkernnetz und Speicheraufbau. Ein langfristiger Erdgasbetrieb neuer Kraftwerke blockiert die Planung neuer Wasserstoff-Infrastruktur, die für Industrie und Wasserstoffhochlauf benötigt wird.

Versorgungssicherheit und verbindlichen Wasserstoff-Pfad schaffen

Neue steuerbare Kraftwerkskapazitäten sind für die Versorgungssicherheit notwendig.

Auch wasserstofffähige Gaskraftwerke spielen dabei eine wichtige Rolle. Eine technische Umrüstbarkeit allein ersetzt jedoch keinen verbindlichen Hochlaufpfad.

Der Referentenentwurf verbessert gegenüber den bisherigen Eckpunkten zwar die rechtliche Konkretisierung der Ausschreibungen. Weiterhin fehlen jedoch:

- marktbasiert abgesicherte Zielmengen für den Wasserstoffeinsatz,
- wirtschaftliche Anreize für den Wasserstoffbetrieb deutlich vor 2040,
- klare Umstellungspfade mit verbindlichen Meilensteinen
- sowie eine konsequente Synchronisierung mit verfügbarer Wasserstoff-Infrastruktur.

Durch die aktuelle Ausgestaltung des Gesetzentwurfs entsteht ein erhebliches Risiko für eine langfristige Nutzung fossiler Brennstoffe, denn H₂-ready allein reicht nicht aus, um Investitionssicherheit für Wasserstofferzeugung, Speicher und Transport zu schaffen.

Zugleich sollte der Beitrag zur geopolitischen Resilienz als systemischer Mehrwert wasserstoffbasierter Kraftwerkskapazitäten stärker gewürdigt werden. Der Aufbau wasserstoffbasierter und flexibel steuerbarer Kraftwerke reduziert strukturelle Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten und stärkt damit nachhaltig die energiepolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands.

Daher muss die Möglichkeit eines frühzeitigen bivalenten Betriebs (Wasserstoff und Erdgas) untersucht werden, um sowohl den Wasserstoffhochlauf anzureizen, als auch eine größere Resilienz gegenüber Angebotskrisen einzelner Energieträger zu erzeugen. Diese Aspekte müssen im StromVKG deutlich stärker gewichtet werden.

Zeitliche Perspektive: Wasserstoffnutzung beschleunigen

Laut Referentenentwurf sollen Anreize zur Umstellung auf Wasserstoff erst ab 2040 greifen. Diese zeitliche Perspektive ist aus Sicht der Branche zu spät, da u. a. das Wasserstoffkernnetz spätestens ab 2037 fertiggestellt sein soll und riesige Transportkapazitäten ungenutzt blieben. Außerdem widerspricht diese Kommunikation der Maßnahme 8.1.1. „Weiterentwicklung des Strommarkts und Dekarbonisierung der Energieerzeugung“ aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramm 2026, welches die Umstellung von neuen oder bestehenden Gaskraftwerken auf Wasserstoff von 2035 bis 2040 anstrebt.

Investitionen in Elektrolysekapazitäten, Speicherinfrastruktur und das Kernnetz erfordern frühzeitige, belastbare Nachfragesignale. Eine perspektivische Umstellung weniger Kraftwerksblöcke ab 2040 stellt kein ausreichendes Marktsignal dar.

Neben den CAPEX-Förderungen im Rahmen des StromVKG sollte ein früher bivalenter Betrieb mit Wasserstoff und Erdgas dort ermöglicht und wirtschaftlich angereizt werden, wo Wasserstoff verfügbar ist und systemdienlich eingesetzt werden kann. Dies ist erforderlich, um u. a. die Entwicklung von Wasserstoff-Gasturbinen erfolgreich in den Markt zu überführen und abzuschließen. Der frühzeitige, verlässliche und wirtschaftliche Einsatz von

Wasserstoff muss durch geeignete Instrumente zur Absicherung der Betriebskosten (Differenzverträge oder vergleichbare Marktmechanismen) schon deutlich vor 2040 gesichert werden. Dabei kann in den ersten Jahren auch ein bivalenter Betrieb dieser Anlagen erlaubt werden, der eine stetige Steigerung des Wasserstoffanteils vorsieht.

Ziel muss es sein, bereits in den 2030er-Jahren eine verlässliche Wasserstoffnachfrage im Stromsektor zu etablieren und damit Planungssicherheit für Infrastruktur, Speicher und Wasserstoffproduktion zu schaffen.

Ergänzend muss die Anzahl und Leistung der auf Wasserstoff umzustellenden Kraftwerke erhöht werden, die dann zunehmend mit Wasserstoff betrieben werden. Dies kann im Rahmen des StromVKG oder über flankierende Förderinstrumente erfolgen. Nur durch den frühzeitigen Betrieb solcher Anlagen lassen sich praktische Erfahrungen entlang der gesamten H₂-Wertschöpfungskette (von Erzeugung über Speicherung und Transport bis hin zur Rückverstromung) gewinnen. Diese Lernkurve ist eine zentrale Voraussetzung, um perspektivisch große Kraftwerkskapazitäten im Gigawattmaßstab erfolgreich auf Wasserstoff umzustellen.

Darüber hinaus besteht ein relevantes systemisches Risiko. Die ursprünglich angenommene Nachfrage durch Gaskraftwerke war eine zentrale Grundlage für die Dimensionierung des Wasserstoffkernnetzes sowie für die Ermittlung des Hochlaufentgelts. Sollten sich nun wesentliche Kraftwerksprojekte verzögern, droht eine Erhöhung des Hochlaufentgelts. Dies würde die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffanwendungen insgesamt verschlechtern und könnte den Markthochlauf zusätzlich bremsen.

Fehlende Synchronisierung mit Infrastrukturplanung

Die Standortwahl neuer Kraftwerke beeinflusst maßgeblich:

- die Auslastung des Wasserstoffkernnetzes,
- die Investitionssicherheit (nachgelagerter) industrieller Abnehmer,
- Anreize für die Umrüstung, bzw. den Bau und die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffspeichern und
- den Aufbau regionaler Wasserstoff-Hubs.

Nach bisheriger Erwartung ist davon auszugehen, dass aufgrund des Südbonus ein signifikanter Anteil der neuen Kraftwerke in Süddeutschland errichtet wird. Im geplanten Wasserstoffkernnetz sind leistungsstarke Transportleitungen vorgesehen, die teilweise keine parallele Führung für Erdgas und Wasserstoff ermöglichen (bspw. im Raum Stuttgart, Heilbronn, Mannheim, Heidenheim & Ulm). Sollten diese Leitungen langfristig (mindestens bis 2040) ausschließlich für den Erdgasbetrieb neuer Kraftwerke genutzt werden, stünden sie faktisch nicht für den geplanten Wasserstofftransport zur Verfügung. Es muss sichergestellt werden, dass die Versorgung solcher Kraftwerke mit Erdgas nicht zu einer Blockade des Ausbaus des Wasserstoffkernnetzes führt.

Eine zusätzliche regionale Bevorzugung durch den Südbonus verschärft dieses Problem.

Projekte in bereits vorbereiteten nord- und ostdeutschen Industriestandorten mit unmittelbarer Nähe zum Kernnetz würden benachteiligt, obwohl sie schneller realisierbar sind und den Wasserstoffhochlauf unmittelbar stützen könnten.

Eine unzureichende Infrastrukturplanung führt dazu, dass nachgelagerte Industrien (Zement-, Chemie-, Stahl- oder Grundstoffindustrie) voraussichtlich bis in die 2040er-Jahre hinein keinen verlässlichen Zugang zu Wasserstoff erhalten und ihre Dekarbonisierungsziele nicht fristgerecht erreichen werden. Damit besteht das erhebliche Risiko, dass Investitionsentscheidungen in klimaneutrale Technologien zugunsten von Standorten außerhalb Deutschlands mit günstigeren Rahmenbedingungen ausfallen.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang der frühzeitige Importbedarf wasserstoffintensiver Industrieprojekte. Einzelne Vorhaben (z. B. im Stahlsektor) basieren auf signifikanten Wasserstoffimporten ab den frühen 2030er-Jahren. Für diese Projekte ist ein rechtzeitiger und garantierter Anschluss an das Wasserstoffkernnetz zwingend erforderlich. Andernfalls drohen erhebliche Wettbewerbsnachteile sowie Risiken für bereits getroffene Investitionsentscheidungen in Milliardenhöhe. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil zukünftiger Wasserstoffimporte über norddeutsche Küstenstandorte erfolgen wird. Der Aufbau entsprechender Import-, Umwandlungs- und Speicherinfrastruktur konzentriert sich daher ebenfalls in diesen Regionen. Werden diese strukturellen Gegebenheiten im StromVKG nicht ausreichend berücksichtigt, führt dies zu erhöhten Transportbedarfen, steigenden Systemkosten und zusätzlicher Infrastrukturkomplexität.

Darüber hinaus steht das StromVKG in engem Zusammenhang mit der Umsetzung einer möglichen Speicherstrategie. Der Aufbau und wirtschaftliche Betrieb von großvolumigen Wasserstoffspeichern (v. a. Salzkavernen) und dezentralen Wasserstoffspeichern (v. a. Wasserstoff-Feststoffspeichern) korreliert mit dem Aufbau von H₂-ready-Gaskraftwerken.

Wasserstoffspeicher werden im StromVKG derzeit nicht ausdrücklich als eigenständige Speichertechnologie berücksichtigt. Auch vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Hemmnisse für den Aufbau von Wasserstoffspeicherinfrastruktur ist die Legaldefinition der „Stromspeicheranlage“ in § 2 Nr. 35 StromVKG-E um Wasserstoffspeicheranlagen zu erweitern. Zudem sind Wasserstoffspeicher in Anlage 3 und Anlage 4 als eigene Technologieklasse aufzunehmen. Hilfsweise muss rechtssicher klargestellt werden, dass Wasserstoffspeicheranlagen einschließlich Elektrolyseur, Speicherinfrastruktur und Rückverstromungseinheit unter die Kategorie „sonstige Speicher“ fallen. Nur so kann verhindert werden, dass systemdienliche Langzeitspeicher für Wasserstoff aufgrund unklarer Technologiezuordnung von den vorgesehenen Kapazitätsmechanismen faktisch ausgeschlossen oder unzureichend angereizt werden.

Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass der Bau und Betrieb wasserstofffähiger Kraftwerke synchron zum Aufbau der Speicherinfrastruktur erfolgt. Nur wenn beide Strukturen parallel entwickelt werden, entsteht ein tragfähiger Business Case für Wasserstoffspeicher.

Kapazitätsmarkt und Investitionssignale

Der geplante Kapazitätsmarkt kann grundsätzlich ein geeignetes Instrument sein, um gesicherte Leistung vorzuhalten. Entscheidend ist jedoch seine konkrete Ausgestaltung mit expliziter Berücksichtigung:

- der zunehmenden Absenkung der Emissionsintensität im Einklang mit den Klimazielen als Zuschlagskriterium und
- der Honorierung der Nutzung und Rückverstromung erneuerbarer Energien für die Perioden längerer Dunkelflauten.

Neben den industriellen Abnehmern können Kraftwerke und KWK-Anlagen Ankerkunden des Wasserstoffmarktes sein. Ohne frühzeitige Nachfrage aus diesen Segmenten fehlen Auslastung, Finanzierungssicherheit und Investitionssignale für Infrastruktur und Speicher. Außerdem braucht es geeignete Dekarbonisierungsanreize, damit fossile Technologien nicht langfristig strukturell bevorteilt werden.

Zudem sollte das StromVKG die Anforderungen an die Netzanbindung konsistent ausgestalten. Während gemäß § 8 Abs. 1 ein gesicherter Stromnetzanschluss Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen ist, fehlt eine vergleichbare Regelung für den Gasnetzanschluss. Ohne einen nachgewiesenen oder verbindlich zugesagten Gasanschluss besteht das Risiko, dass neue Kraftwerke nicht fristgerecht in Betrieb gehen können. Eine entsprechende Anforderung würde die Umsetzbarkeit der Projekte erhöhen und zusätzliche Risiken im Ausschreibungsdesign vermeiden.

Kernforderungen des DWV

1. Wasserstoffhochlauf verbindlich absichern

- Frühzeitige Unterstützung der Entwicklung von Wasserstoff-Gasturbinen durch Förderung der Umrüstung und Ermöglichung eines bivalenten Betriebs ab den 2030er-Jahren an geeigneten Standorten mit verfügbarer Infrastruktur.
- Einführung wettbewerblicher Ausschreibungssegmente für frühen Wasserstoffein-satz, einschließlich Beimischung, bivalentem Betrieb und begrenzten Volllaststunden mit 100 % Wasserstoff.
- Einführung klarer, belastbarer Umstellungsfristen für H₂-ready-Kapazitäten.
- Planbare, mehrjährige Fördermechanismen (z. B. CfDs) zur Schließung der Preislücke zwischen Wasserstoff und Erdgas.
- Integrierte Finanzierung des für die geplanten Kraftwerkskapazitäten notwendigen Speicherausbau über eine Speicherkomponente („No-Regret“-Kapazitäten).
- Anpassung der Mindestgrößenregelung für Ausschreibungen kleinerer dezentraler Anlagen.

2. Synchronisierung von Kraftwerks- und Infrastrukturplanung

- Standortplanung neuer Kraftwerke in enger Abstimmung mit dem Wasserstoffkernnetz und einer Wasserstoffspeicherstrategie zur Vermeidung struktureller Lock-in-Effekte in Regionen ohne perspektivische H₂-Versorgung.
- Vermeidung regionaler Verdrängungseffekte nachgelagerter industrieller Wasserstoffabnehmer durch die Kraftwerksplanung.
- Frühzeitige Sicherstellung von Kernnetzanschlüssen für importabhängige Industrieprojekte mit finaler Investitionsentscheidung (FID), um Wettbewerbsnachteile und Investitionsrisiken zu vermeiden.
- Kosteneffizienter Hochlauf der H₂-Infrastruktur durch Planung des H₂-Kernnetzes mit einem für Kraftwerke ausreichenden garantierten Mindestdruck (55 bar).
- Keine übermäßige regionale Verzerrung durch einen Südbonus zulasten netznaher Standorte im Norden und Osten.
- Beschleunigter Aufbau von Wasserstoffspeichern als Voraussetzung für Rückverstromung.

3. Technologieoffene und klimapolitisch wirksame Ausgestaltung

- Berücksichtigung der CO₂-Intensität im Kapazitätsmarkt zur Vermeidung eines strukturellen Vorteils für fossile Technologien.
- Gleichbehandlung von Wasserstoffkraftwerken, Speichern, KWK und flexiblen Lasten.

Der DWV steht bereit, die Weiterentwicklung des StromVKG konstruktiv zu begleiten und steht der Politik für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, 05.05.2026

Kontakt: Friederike Lassen
Vorständin des DWV
gremien@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 140 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 350 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.